

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

«Postalische Adresse»

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Sandra Sollgruber

Tel.: +43 (3862) 899-230 Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhbm-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bruck an der Mur, am 17.11.2025

GZ: BHBM-178679/2025-16

Ggst.: Lactosan GmbH & Co KG,

8605 Kapfenberg, Industriestraße West 5, Grst. Nr. 49/29, KG 60043 Pötschach, Adaptierungen am Objekt Gebäude 5 Änderungsverfahren, GewO

Kundmachung

Die Lactosan GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage (Adaptierungen am Objekt Gebäude 5) auf dem Standort 8605 Kapfenberg, Industriestraße West 5 (Grundstück Nr. 49/29, KG 60043 Pötschach PG Kapfenberg) angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 02. Dezember 2025 mit Beginn um ca. 10:30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 81, 356, Gewerbeordnung 1994 idgF

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Sandra Sollgruber

8600 Bruck an der Mur ● Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 ● BIC STSPAT2G

SB_2 V1.1

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sandra Sollgruber (elektronisch gefertigt)